

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1069/2025
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 29.07.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.09.2025			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	23.09.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.10.2025	Ö

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen; Kulturzentren Mainz GmbH (KMG); (Anschluss-)Betrachtung der Landeshauptstadt Mainz 2026-2035 zugunsten der KMG
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, den 08. September 2025 Stadtverwaltung gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, den 16. September 2025 Stadtverwaltung gez. Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Kulturzentren Mainz GmbH wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

a) Ist-Zustand

An der Kulturzentren Mainz GmbH (im Folgenden: „KMG“) ist die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (im Folgenden: „ZBM“) zu 94,9% und die Stadt Mainz zu 5,1% beteiligt. Unternehmensgegenstand der Kulturzentren Mainz GmbH ist das Eigentum, der Besitz, die Verwaltung, die Vermietung und Verpachtung von eigenen Immobilien sowie der Betrieb von Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen in Mainz mit den dazugehörigen gewerblichen Nutzungen. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 02. Dezember 2015 wurde die KMG mit Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge betraut. Der Betrauungsakt war am 01. Januar 2016 in Kraft getreten und läuft zum 31.12.2025 aus, so dass die KMG einer Anschlussbetrauung bedarf.

Die KMG hat in den Jahren 2023 und 2024 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 217 T€ und 241 T€ erwirtschaftet. Für das Geschäftsjahr 2025 rechnet die Geschäftsführung der KMG mit einem Fehlbetrag in Höhe von 241 T€. Laut der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2029 sollen die Jahresfehlbeträge der KMG im entsprechenden Zeitraum auf dem Niveau von rd. 240 T€ verbleiben. Die Gewährung der Verlustausgleiche erfolgt anteilig durch die ZBM und durch die Stadt Mainz. Die KMG nimmt am Cash-Pool der ZBM teil. Die ZBM hat im Jahr 2024 einen Investitionszuschuss in Höhe von 500 T€ für die Sanierung des Beamtenhauses an die KMG geleistet. Im Jahr 2025 ist dafür ein Zuschuss in Höhe von 1.400 T€ vorgesehen. Für die Modernisierung des Foyers im Frankfurter Hof (inkl. der WC-Anlagen) belaufen sich die Kosten im Jahr 2025 auf 300 T€.

b) Beihilferechtliche Würdigung

Die Begünstigungen der Stadt Mainz gegenüber der KMG wie z.B. die Investitions- und Sanierungszuschüsse der ZBM und die jährlichen Verlustausgleichszahlungen, die anteilig durch die Stadt Mainz und durch die ZBM getragen werden, sind Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Bei der Gewährung von Begünstigungen der öffentlichen Hand, hier der Stadt Mainz an ihre Eigenbetriebe oder Gesellschaften, an denen sie Anteile hält, sowie von Zuschüssen, die die Stadt Mainz mittelbar durch die ZBM gewährt, hat die Stadt Mainz zu prüfen und festzustellen, ob die Gewährung von Begünstigungen mit den Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts vereinbar ist, und dafür Sorge zu tragen, dass sie beihilfenrechtskonform ausgestaltet wird.

Die KMG fällt in den Anwendungsbereich des am 31.01.2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschlusses der Europäischen Union vom 20.12.2011 als dem wichtigsten Bestandteil des sog. „Almunia-Pakets“. Der Freistellungsbeschluss bestimmt, unter welchen Voraussetzungen staatliche (kommunale) Beihilfen – im Betrauungsakt als „Ausgleichszahlungen“ bezeichnet – als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen und demzufolge von der in Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Anmeldungspflicht bei der EU-Kommission (Notifizierung) freigestellt sind.

Das EU-Beihilfenrecht macht die Freistellung von der Notifizierungspflicht davon abhängig, dass die Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (im Folgenden: „DAWI“) durch einen besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt, hier einem Betrauungsakt, einem konkreten Unternehmen, hier der KMG, übertragen wurde. Um den Anforderungen des EU-Beihilfenrechts zu entsprechen, erstellt die Stadt Mainz zugunsten der KMG einen Betrauungsakt, in dem sie die Gesellschaft mit der Erbringung von DAWI betraut. Danach dürfen die von der Stadt Mainz und der ZBM gewährten Zuschüsse in Form von Verlustausgleichszahlungen lediglich für die dem DAWI-Bereich zugeordneten Tätigkeiten eingesetzt werden. Eine Abdeckung von Verlusten des Nicht-DAWI-Bereichs ist nicht möglich, was durch die Aufstellung einer

jährlichen Trennungsrechnung durch die KMG sichergestellt wird.

c) Inhalt und Aufbau des Betrauungsaktes

Ein entsprechender Betrauungsakt muss im Einzelnen die folgenden Angaben enthalten:

- die genaue Art und die Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
- das betraute Unternehmen und ggfs. das betreffende Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Der in der Anlage beiliegende Entwurf des Betrauungsaktes der Stadt Mainz zugunsten der KMG erfüllt die Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“. Er stellt sicher, dass die von der Stadt Mainz und deren 100%iger Tochtergesellschaft ZBM durchzuführenden Maßnahmen zum Erhalt, zum Betrieb, zur Vorhaltung und zur Vermarktung der Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen in der Stadt (insbesondere der Liegenschaften KUZ und Frankfurter Hof) sowohl für soziokulturelle Zwecke als auch für Zwecke der Abhaltung von Kongressen und sonstigen Veranstaltungen als Gemeinwohlaufgabe anzusehen sind und die Stadt ihrer Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge nach Art. 49 der Rheinland-Pfälzischen Verfassung in Verbindung mit §§ 1,14 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz nachkommt.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der KMG auf die Ausgleichsleistungen. Weiterhin ist der Betrauungsakt auf 10 Jahre begrenzt. Die Betrauung kann durch erneuten Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert oder widerrufen werden.

2. Lösung

Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Kulturzentren Mainz GmbH wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

Anlage

Betauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der KMG

Finanzierung